



II-3670 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

FRAU BUNDESMINISTER
DR. MARILIES FLEMMING

70 0502/24 -Pr.2/88

1031 WIEN, DEN 6. April 1988
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 75 56 86

1539/AB
1988 -04- 08
zu 1537/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Ilona GRAENITZ und Genossen betreffend Verordnung zur Kennzeichnungspflicht von Chemikalien gemäß § 18 Chemikaliengesetz 1987, Nr. 1537/J, vom 9. Februar 1988, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Eine Verordnung auf Grund des § 18 Abs. 6 des Chemikaliengesetzes über die Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und gefährlicher Zubereitungen ist in Ausarbeitung. Zu den Angaben auf der Kennzeichnung, die deutlich sicht- und lesbar auf jeder Verpackung anzubringen ist, gehören gemäß § 18 Abs. 1 Z 7 leg. cit. auch Hinweise zur schadlosen Beseitigung der in den Verpackungen enthaltenen gefährlichen Stoffe oder Zubereitungen.

Die Zielrichtung der Anfrage scheint sich jedoch eher auf die (konsumentenfreundliche) Kennzeichnung der Umweltgefährlichkeit der Verpackungsmaterialien als solcher zu beziehen. Diese Verpackungsmaterialien wären nach dem ChemG als Fertigwaren zu behandeln, für die das Gesetz allerdings nicht so weitreichende Vorschriften wie für die Kennzeichnung von Stoffen oder Zubereitungen vorsieht.

- 2 -

Eine gesetzliche Grundlage für die Kennzeichnung von Verpackungsmaterialien bestünde allenfalls in § 14 Abs. 1 ChemG, demzufolge ich zur Vermeidung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt nach Anhörung der Chemikalienkommission durch Verordnung festzulegen habe, daß ... bestimmte gefährliche Fertigwaren nur mit einer bestimmten Kennzeichnung ... in Verkehr gesetzt werden dürfen. Als "gefährliche Fertigwaren" gelten gemäß § 2 Abs. 6 leg.cit. auch Verpackungen von gefährlichen Stoffen oder gefährlichen Zubereitungen, wenn sie nach Verwendung dieser Stoffe oder Zubereitungen noch Restmengen derselben beinhalten.

Eine solche Verordnung kann nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und - soweit sich die Vorschrift auf Futtermittel, Pflanzenschutzmittel oder Saatgut bezieht - im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erlassen werden.

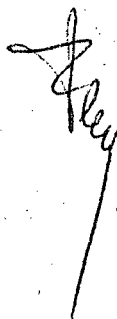
Auch § 20 ChemG ermächtigt mich zur Erlassung einer Verordnung über die Kennzeichnung (und die Gebrauchsanweisung) für gefährliche Fertigwaren, insb. auch im Hinblick auf deren Beseitigung, dies allerdings nur, soweit den Erfordernissen nicht durch entsprechende Kennzeichnungsvorschriften auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, entsprochen ist. Diese Verordnung bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

- 3 -

Eine generelle Regelung der Kennzeichnung von Verpackungsmaterialien im Hinblick auf ihre Umweltgefährlichkeit durch Deponierung oder Verbrennung sollte aus Gründen der Zweckmäßigkeit im Rahmen eines umfassenden Abfallwirtschaftsgesetzes erfolgen, für das der in meinem Ressort eingerichtete Beirat für Abfallwirtschaft derzeit die fachlichen Grundlagen in Form eines Abfallwirtschaftskonzeptes erstellt.

Zu 2.:

Die Kennzeichnung nach einer Verordnung gemäß § 18 Abs. 6 ChemG wird grundsätzlich alle im Inland in Verkehr gebrachten gefährlichen Stoffe und gefährlichen Zubereitungen erfassen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Frey', written in a cursive style.